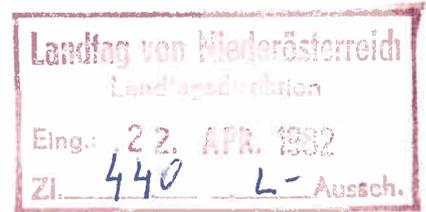


A n t r a g



der Abgeordneten Anzenberger, Ing.Schober, Schwarzböck,
Trabitsch, Wilfing, Kurzbauer, Reischer, Rozum, Rupp
und Steinböck

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den
Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz)

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 28.Jänner 1982
ein Gesetz über den Feldschutz in Niederösterreich
(NÖ Feldschutzgesetz) beschlossen.

Die Bundesregierung hat **g**egen die im Gesetzentwurf
vorgesehene Mitwirkung von Organen der Bundesgen-
darmerie und der Bundespolizeibehörden an der Voll-
ziehung dieses Landesgesetzes gemäß Art.97 Abs.2 B-VG
die Zustimmung mit der Begründung verweigert, daß
die Heranziehung von Organen der Bundesgendarmerie
und der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung bei der
Vollziehung der Aufgaben der Länder bereits ein
Ausmaß erreicht hat, **das** die vorrangige Erfüllung
ihrer Sicherheitsaufgaben ernstlich zu gefährden
droht.

In einem im Zuge des Begutachtungsverfahrens an das Amt der NÖ Landesregierung gerichteten Schreiben vom 25. September 1981 teilte das Bundesministerium für Inneres mit, daß eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizeibehörden an der Vollziehung eines NÖ Feldschutzgesetzes abgelehnt wird. Hingegen brachte das Bundesministerium für Inneres in diesem Schreiben zum Ausdruck, daß einer Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie bei Übertretungen nach § 4 Abs.1 Z.1 und 2 (nunmehr § 6 Abs.1) zugestimmt werden kann.

Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie wird im § 7 des beiliegenden Gesetzentwurfes auf jene Fälle beschränkt, bei denen das Bundesministerium für Inneres die Erteilung der Zustimmung angedeutet hat. Die §§ 1 bis 6 des beiliegenden Gesetzentwurfes entsprechen den §§ 1 bis 6 des vom NÖ Landtag am 28. Jänner 1982 beschlossenen NÖ Feldschutzgesetzes. Hinsichtlich der Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen kann daher auf die Erläuterungen zu den bereits einmal vom NÖ Landtag beschlossenen Gesetzentwurf verwiesen werden.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der NÖ Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf eines NÖ Feldschutzgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

20. April 1982